

diejenigen Gebiete zu berühren, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Aufgaben gewesen sind.

§ 29. Für das Prüfungsverfahren sowie die Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 2 und § 19.

§ 30. Wer die in §§ 23 flg. geordnete zweite Prüfung nicht bestanden hat, wird zu derselben nicht nochmals zugelassen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Verordnung vom 12. September 1835, den Anceß bei den Zoll- und Steuerbehörden betreffend (Gesetzsammlung S. 454 flg.), aufgehoben.

Das Finanz-Ministerium behält sich vor, während einer angemessenen Uebergangszeit in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

Dresden, am 23. Juli 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Dr. Strauß.

Nr. 70. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Anlagen des Bahnhofes Vorsdorf an der Eisenbahnlinie Vorsdorf-Coswig betreffend;

vom 25. Juli 1892.

Da sich die Erweiterung der Anlagen des Bahnhofes Vorsdorf, auf welchem die Eisenbahnlinie Vorsdorf-Coswig in die Hauptbahn Dresden-Leipzig einmündet, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes nothwendig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) anordnend verordnet, wie folgt: